

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**belletristischen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **achtundvierzigster Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingelandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Der sächsische Erzähler,

Das Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Bautzen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Bischofswerda u., seit 47 Jahren in allen Kreisen des engeren Vaterlandes viel verbreitet und seiner patriotischen, allem gehässigen Parteitreiben abholden Tendenz wegen beliebt und anerkannt, nennt sich mit vollem Recht: „Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann“. Der „sächsische Erzähler“ erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und bespricht alle Vorfälle des öffentlichen Lebens in gebieter, gedrängter, leicht faßlicher Weise, enthält in seinen Original-Artikeln und Aufsätzen eine Fülle von Belehrung, während demselben stets durch einen spannenden Roman sittlichen Inhalts geschmückten Feuilleton in der belletr. Beilage der Unterhaltung gewidmet ist.

Allen Zeitungslesern, welche die Lectüre eines so nach den verschiedensten Richtungen hin unterrichtenden und unterhaltenden Blattes suchen, sei deshalb der „sächsische Erzähler“ bestens empfohlen. Man abonniert bei allen Kaiserl. Postanstalten und bei unseren Boten. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf.

Ebenso erlauben wir uns, den „sächsischen Erzähler“ zum Zweck von Ankündigungen bestens zu empfehlen, da dieses Blatt in einer bedeutenden Auflage jedem Inserat bei mäßigem Preis wirkungsvollen Erfolg sichert.

### Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Friedrich May.

### Bekanntmachung,

#### Maßregeln bei Frost und Schneefall betreffend.

Bei eintretendem Schneefall oder Frost sind die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter verpflichtet:

1. die Fußwege vor sämtlichen auch unbebauten Grundstücken von Schnee und Eis freizuhalten. Wo keine besonderen Fußwege angebracht sind, ist längs der Grundstücke ein Streifen von wenigstens einen halben Meter Breite schneefrei zu halten. Bezüglich dieser Streifen gelten die Bestimmungen unter 2 und 4.

2. Bei sich bildender Glätte sind die Fußwege mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3. Die an den Dächern oder Dachrinnen sich bildenden Eiszapfen sind nach vorgängiger Absperrung des betreffenden Fußwegtraktes in vorsichtiger Weise abzustößen.

4. Bei eintretendem Thauwetter sind die Schnittgerinne schneefrei zu halten und bei sich ansammelndem Eise aufzueisen, ingleichen die Fußwege von Eis und Schneeschlicker freizumachen.

**Ferner wird zur Vermeidung von Gefahr für das auf den Straßen verkehrende Publikum**

5. das Befahren abschüssiger Straßen, Gassen und Plätze mit Schlittschuhen, Rinderschlitten oder Handschlitten untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote ist nur die nothwendige Beförderung auf Hand- und Stuhlschlitten, wenn der Schlitten gezogen oder im Schritte fortbewegt wird.

6. Geschirre müssen während des Vorhandenseins von Schnee mit Schellengeläute oder genügend laut klingenden Klingeln versehen sein.

7. Das Knallen mit Schlitten-Beitschen in den Straßen der Stadt ist verboten.

**Fälle der Säumnisse und Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie Nichtbeachtung etwaiger diesbezüglicher Weisungen der Polizei-Aufsichtsbeamten werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet, auch wird nach Befinden das Versäumte auf Kosten der Säumnigen obrigkeitswegen ausgeführt werden.**

Stadtrath Bischofswerda, am 13. Dezember 1893.

Dr. Lange.

Auf Folium 261 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma **Aug. Steinbrocher** in Bischofswerda betreffend, ist heute das Erlöschen dieser Firma verlaublich worden.

Bischofswerda, am 15. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hf. Neumann.

Bleischmidt.

Auf Folium 161 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma **Hud. Wagner** in Bischofswerda betreffend, ist heute das Erlöschen dieser Firma verlaublich worden.

Bischofswerda, am 13. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hf. Neumann.

Bleischmidt.

### Bekanntmachung.

Auf hiesigem Bahnhofe kommt

**Mittwoch, den 20. Dezember cr., Vormittags 9 Uhr,**

1 Wagen **Stückholz** gegen sofortige Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung.

Königl. Güterverwaltung Bischofswerda.

Schmidt.

### Versteigerung.

**Donnerstag, den 21. Dezember 1893,**

Sollen auf hiesiger Haltestelle 1 Ladung **Braunkohlen** 11,000 Kg. meistbietend versteigert werden.

B u t t a u, am 18. Dezember 1893.

Güterabfertigung.

Schm.

### Politische Weltschau.

Der Kaiser hat dem Vernehmen nach den Reichskanzler Grafen Caprivi und den Staatssekretär v. Marschall anlässlich der Genehmigung des

rumänischen Handelsvertrages durch den Reichstag beglückwünscht.

Auf parlamentarischem Gebiete herrscht Weihnachtstrübe, der Reichstag ist bereits am vorigen Freitag in seine Christferien gegangen

und zur Stunde dürfte auch in den zur Zeit versammelten einzelstaatlichen Parlamenten die Weihnachtvertagung eingetreten sein. Was den Reichstag anbelangt, so hat derselbe in seiner Schlußsitzung vor den Ferien die Handelsverträge